



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.741/1-V/4/90

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	57 GE 9 P
Datum:	13. NOV. 1990
	16. Nov. 1990 <i>Rau</i>
Verteilt.	

J. Jannitsch

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

8. November 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERNEGGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bernegger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.741/1-V/4/90

Bundesministerium für Finanzen

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

00 0112/13-V/1/90
13. September 1990

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 1:

Wie auch in anderen Beitragsleistungsgesetzen aus jüngster Zeit (vgl. Note des Verfassungsdienstes vom 19. Oktober 1987, GZ 601.433/2-V/4/87) hätte Abs. 2 zu entfallen, weil er nur wiederholt, was sich bereits auf Grund der Verfassung ergibt, aber den täuschenden Eindruck erweckt, als ob hier eine Zuständigkeit des Bundespräsidenten einfachgesetzlich begründet werde.

In Abs. 3 sollte der Titel des Gesetzes vor dem Zitat des Bundesgesetzblattes erfolgen und statt "im Sinne des" sollte es "gemäß § 2 ..." heißen. Es erscheint fraglich, ob nicht ein Verweis auf § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes richtiger wäre, da es im § 2 Abs. 1 des Gesetzes um die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen Österreichs gegenüber dem Internationalen Währungsfonds, während es im vorliegenden Fall um die Erfüllung einer Quotenerhöhung geht.

- 2 -

Zu den Erläuterungen:Zum Allgemeinen Teil:

Auf Seite 3 des Allgemeinen Teiles im ersten Absatz sollten die drei letzten Sätze wie folgt lauten:

"Dieses Abkommen (zuletzt in der Fassung BGBl.Nr. 189/1978) stellt keine gesetzliche Grundlage für eine Quotenerhöhung dar, da Art. III Abschnitt 2 (d) ausdrücklich festlegt, daß die Quote eines Mitgliedes erst geändert werden darf, wenn das Mitglied zugestimmt und die entsprechende Zahlung geleistet hat. Es bedarf daher für die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds einer eigenen gesetzlichen Grundlage."

Es wird angemerkt, daß diese Bestimmung im Hinblick auf ihren abweichenden Wortlaut nicht als gesetzliche Ermächtigung zur Erhöhung der Quote Österreichs - wie etwa Art. 6 Abs. 2 letzter Satz des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank, BGBl.Nr. 252/1983, (vgl. die Note des Verfassungsdienstes vom 27. August 1987, GZ 670.213/1-V/4/87) - gedeutet werden kann.

Zu § 1 Abs. 3:

Es sollte besser ausgeführt werden, daß mit dieser Bestimmung über das zitierte Bundesgesetz hinaus die Verpflichtung der Österreichischen Nationalbank ausgesprochen wird, die Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds zu übernehmen. Wenn diese Bestimmung nicht diese, über das genannte Gesetz hinausgehende Bedeutung hätte, wäre sie nur deklarativ und hätte zu entfallen.

8. November 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERNEGGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

